

Verkündet

am 22. Mai 1962

Grunau, Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma August L [REDACTED], Maschinen- und
Apparatebau GmbH., H [REDACTED] am R [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Wilhelm L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Firma Erwin B [REDACTED], Waschmaschinenfabrik,
Inhaber Kaufmann Erwin B [REDACTED], D [REDACTED]-H [REDACTED],
G [REDACTED] str. [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Krüger-Nieland, Dr. Spreng,
Dr. Löscher und Ebel
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 28. April 1960 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiete der Herstellung und des Vertriebes von Waschmaschinen.

Die Verkaufsstelle der Klägerin für "L. [REDACTED] Waschmaschinen" in M. [REDACTED] leitete bis 22. Oktober 1956 deren Angestellter Gerd He [REDACTED]. Auch die Ehefrau He [REDACTED] stand im Angestelltenverhältnis zur Klägerin. Die Verkaufsstelle wurde in der Wohnung von He [REDACTED] betrieben. Gerd He [REDACTED] bezog ein festes Monatsgehalt und war am Umsatz beteiligt. Der Vertrieb der Maschinen im Raume M. [REDACTED] erfolgte durch Vertreter. Die einzelnen Vertreter standen in unmittelbarem Vertragsverhältnis zur Klägerin, sie konnten täglich kündigen.

Im Herbst 1956 kam es zwischen He [REDACTED] und der Klägerin zu Meinungsverschiedenheiten. Am 27. September 1956 schrieb die Klägerin an He [REDACTED]:

"...

Herr Bernhard L. [REDACTED] hatte Ihnen bereits anlässlich seiner letzten Anwesenheit in M. [REDACTED] bekanntgegeben, daß eine Umsatzsteigerung von uns nicht gewünscht wird. Es liegen hierzu dringende betriebliche Gründe vor....

Die von Ihnen beabsichtigte Neueinrichtung von Bezirksstellen müssen wir Ihnen untersagen.... Weiterhin war Ihnen zu Kenntnis gebracht worden, daß wir die Auslieferungen kurzfristig in eigener Regie übernehmen werden. ...

Die von Ihnen gewünschten Ausschließlichkeitsrechte für die Postleitgebiete 13 a und 13 b können wir Ihnen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht zugestehen. Entgegen Ihrem Vorschlag werden wir auch kurzfristig den allgemeinen Handel in unser Verkaufsprinzip einschließen, wovon Sie schon heute Kenntnis nehmen wollen. Gleichzeitig machen wir Ihnen zur Auflage, alle bestehenden Vertretervorschüsse kurzfristig auszugleichen. Wir können Ihnen nicht gestatten, irgendwelche Vorschüsse oder Darlehen aus eigener Initiative zu gewähren. ...

Gleichzeitig haben wir veranlaßt, daß wir mit

sofortiger Wirkung von H. aus über das dort eingerichtete Postscheckkonto verfügen. ... Im übrigen haben Sie Herrn Bernhard L. gegenüber geäußert, daß es bei Ihnen keinen Vertreterwechsel gäbe, weil die Vertreter für L. verloren gehen, wenn Sie nicht mehr in unseren Diensten ständen. Wenn Sie unsere heutigen Anweisungen und Richtlinien als persönliche Beeinträchtigung betrachten und Sie der Meinung sind, hieraus gewiß Konsequenzen ziehen zu müssen, so bitten wir um entsprechende Stellungnahme. ..."

Nachdem He. durch Schreiben seines Anwalts vom 3. Oktober 1956 sich gegen das Schreiben der Klägerin gewandt und die Frage einer Entschädigung wegen der zu erwartenden Verdiensteinschränkung aufgeworfen hatte, kündigte die Klägerin das zwischen ihr und He. bestehende Anstellungsverhältnis mit Schreiben vom 15. Oktober 1956 zum 31. Dezember 1956. Gleichzeitig wurde ein Nachfolger für He. bestellt. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1956 kündigte He. seinerseits das Vertragsverhältnis fristlos und schied am 22. Oktober 1956 aus den Diensten der Klägerin aus. Die Klägerin bestätigte mit Schreiben vom 29. Oktober 1956 die Annahme dieser fristlosen Kündigung und kündigte ihrerseits vorsorglich fristlos, weil He. Vorbereitungen getroffen habe, künftig durch die Verkaufsorganisation der Klägerin die Erzeugnisse der Beklagten ("Meisterstück-Waschmaschinen") verkaufen zu lassen. He. arbeitete fortan als selbstständiger Kaufmann für die Beklagte.

Die Klägerin hat die im vorliegenden Rechtsstreit erhobene Klage mit der Behauptung begründet, die Beklagte habe im Herbst 1956 ihre Vertreter bzw. Angestellten angeworben, jedenfalls aber mit diesen Personen bereits zu einem Zeitpunkt Verträge abgeschlossen, als diese noch bei der Klägerin unter Vertrag gestanden hätten. Sie hat im einzelnen geltend gemacht, He. habe bereits im August 1956 mit einem Beauftragten der Beklagten, K., der



früher ebenfalls bei der Klägerin beschäftigt war, in Stuttgart verhandelt, um künftig in die Dienste der Beklagten zu treten. Am 2. Oktober 1956 hätten He [REDACTED] und C [REDACTED] in D [REDACTED] mit K [REDACTED] und der Prokuristin der Beklagten, Anneliese Kr [REDACTED], diese Verhandlungen fortgeführt. Die Beklagte habe, so macht die Klägerin weiter geltend, gewußt, daß He [REDACTED] an die Klägerin noch vertraglich gebunden sei. Man habe sich daher entschlossen, zunächst einen Vertrag mit der Ehefrau He [REDACTED] abzuschließen. Diese habe nur vorgeschoben werden sollen, bis He [REDACTED] von der Klägerin frei sein werde. Am 11. Oktober 1956 seien K [REDACTED] und Kr [REDACTED] in die Geschäftsräume der Klägerin nach M [REDACTED] gekommen. Hierbei habe man sich mit He [REDACTED] völlig geeinigt. Man habe bei diesem Besuch über den erforderlichen Kundendienst gesprochen, He [REDACTED] habe die Unterlagen hierzu vorgelegt. Die Geschäftsräume seien auf ihre Eignung für die Zwecke der Beklagten überprüft worden, auch habe man sich über die Kündigungsmöglichkeiten He [REDACTED] unterhalten. Bereits im September, des weiteren am 5., 21., 25. und 30. Oktober 1956 seien, so hat die Klägerin weiter ausgeführt, von der Beklagten "Meisterstück-Maschinen" an die Verkaufsstelle der Klägerin in M [REDACTED] versandt worden. Bei einer Vertreterversammlung am 7. Oktober 1956 in Kempten habe He [REDACTED] den Vertretern erklärt, sie hätten ab sofort nur noch "Meisterstück-Maschinen" zu verkaufen. Am 9. Oktober 1956 sei die erste "Meisterstück-Maschine" von einem Vertreter He [REDACTED] verkauft worden. Bei einer Vertreterbesprechung am 19. Oktober 1956 sei bekanntgegeben worden, daß "Meisterstück-Maschinen" mit gutem Erfolge abgesetzt würden. Nach seinem Ausscheiden bei der Klägerin habe He [REDACTED], so machte die Klägerin weiterhin noch geltend, der Beklagten 27 Vertreter zugeführt, die bisher bei der Klägerin gearbeitet hätten. Ihr seien nur noch 9 Vertreter verblieben.

Während sie im Raume der Verkaufsstelle M in der Zeit von April bis 20. Oktober 1956 einen Umsatz von rund 1.200.000 DM gehabt habe, sei dieser Umsatz in der nachfolgenden Zeit vom 21. Oktober 1956 bis 30. April 1957 auf DM 383.000 zurückgegangen. Es sei also ein Umsatzverlust von DM 800.000 eingetreten. Bei Berechnung einer Gewinnspanne von nur 3 % habe sie mithin einen Schaden von mindestens DM 24.000 erlitten. Für diesen Schaden habe die Beklagte aufzukommen, weil sie in wettbewerbsfremder Weise ihren, der Klägerin, Vertreterstab zerschlagen habe.

Die Klägerin hat mit der Klage zunächst einen Auskunftanspruch und einen allgemein gehaltenen Schadensersatzanspruch geltend gemacht. Später hat sie einen Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht angekündigt. Schließlich hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Zahlung von DM 24.000 nebst 5 % Zinsen seit Zustellung des Antrags zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat die von der Klägerin behaupteten Unterredungen He in D und M nicht in Abrede gestellt, jedoch jegliche Absicht bestritten, die Betriebsorganisation der Klägerin im Raume M zu zerschlagen. He, dem laut Schreiben der Klägerin vom 27. September 1956 die Kündigung nahegelegt worden sei, sei von sich aus an sie, die Beklagte, herangetreten. Sie habe geprüft, wann He frei sein werde und habe einen Vertrag zunächst nur mit Frau He in Erwägung gezogen, nachdem He ihr erklärt habe, seine Frau könne schon vor dem 1. Januar 1957 mit dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse beginnen. Um die Vertreter habe sie sich nicht gekümmert und auch mit diesen keine Verträge abgeschlossen. Sie kenne die Vertreter nicht, die He angeblich der Klägerin abspenstig gemacht habe, wisse auch nicht, ob diese

Vertreter später "Meisterstück-Maschinen" verkauft hätten. Über die Besprechungen He [REDACTED] mit den Vertretern in Kempten sei sie nicht unterrichtet. Bei der Besprechung in der Wohnung He [REDACTED] am 11. Oktober 1956 seien ihr keine Kundendienstunterlagen der Klägerin vorgelegt worden. Im übrigen hat die Beklagte im wesentlichen noch geltend gemacht, die Klägerin habe nicht dargetan, daß das Ausscheiden He [REDACTED] die Ursache des Umsatzrückganges gewesen sei. Die Klägerin sei zudem aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderung verpflichtet gewesen, anstelle der abgewanderten Vertreter andere Vertreter zu werben.

Das Landgericht hat nach Vernehmung verschiedener Zeugen und Beiziehung der Akten in Sachen L [REDACTED] gegen He [REDACTED] des Arbeitsgerichts München (Aktenzeichen I 478/57) die Klage abgewiesen.

Die dagegen von der Klägerin eingelegte Berufung ist vom Oberlandesgericht, das noch die Akten des Landgerichts München I in Sachen C [REDACTED] gegen L [REDACTED] (Aktenzeichen 6 U 774/59) zu Beweis Zwecken beigezogen hat, zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, in Abänderung des Urteils des Landgerichts den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Klageanspruchs den Rechtsstreit an das Landgericht, hilfsweise an das Berufungsgericht, zurückzuverweisen. Hilfsweise beantragt die Klägerin weiter, den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den von der Klägerin mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzanspruch weder aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs noch aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung für gerechtfertigt.

In den Entscheidungsgründen stimmt das Berufungsgericht zunächst der von der Klägerin in der Berufungsinstanz nicht angegriffenen Auffassung des Landgerichts zu, daß die von der Klägerin vorgetragene Behauptung der Abwerbung der Vertreter bzw. Angestellten K[REDACTED], O[REDACTED], Br[REDACTED], Sch[REDACTED], Ho[REDACTED], Ba[REDACTED] und C[REDACTED] für den hier geltend gemachten Anspruch ohne Bedeutung sei. Das Berufungsgericht prüft weiter, ob das Verhalten der Beklagten gegenüber den Eheleuten He[REDACTED] - beide Angestellte der Klägerin - das Klagebegehren rechtfertige. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß das Landgericht mit Recht festgestellt habe, daß insoweit ein wettbewerbsfremdes Verhalten der Beklagten nicht dargetan sei. Diese Auffassung begründet das Berufungsgericht im wesentlichen wie folgt:

Die Beklagte habe im Laufe des Rechtsstreits nicht in Abrede gestellt, anfangs Oktober 1956 damit einverstanden gewesen zu sein, daß ihre "Meisterstück-Waschmaschinen" unter dem Namen von Frau Marianne He[REDACTED] im Raume M[REDACTED] vertrieben wurden. Die Beklagte wolle hierbei gemäß der Aussage ihrer Prokuristin Kr[REDACTED] nicht gewußt haben, daß auch Frau He[REDACTED] gleich ihrem Ehemann Angestellte der Klägerin gewesen sei. Der Frage, ob die Beklagte hierbei wettbewerbswidrig den Angestellten eines Mitbewerbers (die Ehefrau He[REDACTED]) zu einem Vertragsbruch verleitet oder diesen Vertragsbruch zum Nachteil des Konkurrenten

ausgenutzt habe, brauche jedoch nicht nachgegangen zu werden. Frau He[REDACTED] habe wohl, so führt das Berufungsgericht aus, ihren Namen für die fraglichen Geschäfte zur Verfügung gestellt, in Wirklichkeit sei es der Beklagten aber ganz allein auf die Zusammenarbeit mit dem Ehemann He[REDACTED] angekommen, von dem sie in der hier streitigen Zeit Anfang Oktober 1956 gewußt habe, daß er Angestellter der Klägerin in maßgeblicher Stellung sei. Das Berufungsgericht erörtert im Anschlusse hieran die hier einschlägigen Gesichtspunkte und verweist insbesondere darauf, daß die Ehefrau He[REDACTED] bei der Abwicklung der Geschäfte nie in Erscheinung getreten sei. Es tritt dem Landgericht voll darin bei, daß bei der Würdigung des Verhaltens der Beklagten im Wettbewerb zu der Klägerin im Oktober 1956 der Person der Ehefrau He[REDACTED] keine entscheidende Bedeutung zukomme, maßgeblich vielmehr allein das Verhalten der Beklagten zu dem Ehemann Gerd He[REDACTED] sei.

Bei der Beurteilung des Verhaltens der Beklagten gegenüber dem Verkaufsstellenleiter Gerd He[REDACTED] geht das Berufungsgericht davon aus, daß das Dienstverhältnis der Klägerin zu He[REDACTED] unbestritten durch die sofortige Kündigung des letzteren am 22. Oktober 1956 aufgelöst worden ist. Von diesem Zeitpunkt an sei He[REDACTED] mithin frei gewesen. Was sich vorher, so stellt das Berufungsgericht im Anschlusse hieran fest, im Zusammenhang mit der Person Gerd He[REDACTED] im Wettbewerb der Beklagten zur Klägerin abgespielt habe, rechtfertige den von der Klägerin im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht. He[REDACTED] habe zwar Erzeugnisse der Beklagten mit deren Unterstützung zu einer Zeit zu verkaufen versucht (Vertreterversammlung am 7. Oktober 1956 in Kempten) und auch verkauft (Verkauf einer Maschine durch den Vertreter W[REDACTED] am 9. Oktober 1956), in der er

noch Angestellter der Klägerin gewesen sei. Der Frage, ob ein Angestellter in dem Bestreben, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, berechtigt sei, zu Versuchszwecken Maschinen der Konkurrenz zu verkaufen, brauche jedoch nicht nachgegangen zu werden. Selbst wenn man dieses Handeln He [REDACTED] und die Unterstützung der Beklagten als wettbewerbsfremd ansehe, könne sich die Klägerin unter den hier vorliegenden Umständen hierauf zur Rechtfertigung ihres Schadensersatzanspruchs nicht berufen. Die Klägerin habe, so legt das Berufungsgericht insoweit im einzelnen dar, He [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 27. September 1956 bekanntgegeben, daß aus dringenden betrieblichen Gründen der Umsatz nicht gesteigert werden dürfe. Das gleichzeitige Untersagen der Neueinrichtung von Bezirksstellen, die Ankündigung, künftig auch den Einzelhandel einschalten zu wollen, und die Auflage, alle bestehenden Vertretervorschüsse kurzfristig auszugleichen, hätten He [REDACTED] nicht im Zweifel lassen können, daß die Klägerin beabsichtige, ihren Umsatz über die Vertreterorganisation erheblich einzuschränken, wenn nicht überhaupt einzustellen. Da He [REDACTED] am Umsatz beteiligt war, habe er bei einer weiteren Zusammenarbeit mit der Klägerin eine erhebliche finanzielle Einbuße erwarten müssen. Die Klägerin habe selbst erkannt, daß He [REDACTED] die von ihr geplante Umstellung möglicherweise nicht billigen werde und ihm in dem gleichen Schreiben die Kündigung nahegelegt. Ungeachtet der Frage, ob He [REDACTED] auf Grund dieses Verhaltens der Klägerin zu einer sofortigen Kündigung berechtigt gewesen wäre und sich damit schon nach Empfang des Schreibens vom 27. September 1956 volle Handlungsfreiheit hätte verschaffen können, habe He [REDACTED] jedenfalls, so fährt das Berufungsgericht fort, annehmen können, daß der Klägerin am Vertrieb ihrer Erzeugnisse durch Vertreter und insbesondere durch ihn selbst nichts mehr gelegen sei. Die Klägerin berufe sich daher, so

18

führt das Berufungsgericht insoweit zusammenfassend aus, auf ein inhaltlos gewordenes formales Recht, wenn sie He[REDACTED] den oben erwähnten Verkauf fremder Erzeugnisse zu Anfang Oktober 1956 mit der Begründung zum Vorwurf mache, letzterer sei zu jener Zeit noch ihr Angestellter gewesen. Dieser Vorwurf verstoße um so mehr gegen Treu und Glauben, als die von He[REDACTED] verkauften Maschinen nach Zahl und Wert gemessen an dem Gesamtumsatz nicht ins Gewicht gefallen seien. Ob He[REDACTED] bei diesen Verkäufen zudem nur Aufträge erlegt habe, die er infolge der Verkaufsbeschränkung der Klägerin nicht mehr hätte ausführen können, könne offen bleiben.

Im Anschluß hieran führt das Berufungsgericht aus, der Beklagten könne ein wettbewerbsfremdes Verhalten auch nicht mit der Begründung zum Vorwurf gemacht werden, sie habe den Übertritt He[REDACTED] in ihre Dienste veranlaßt oder gefördert. Die Beklagte sei an He[REDACTED] nicht herangetreten, um ihn zur Aufgabe seiner Stellung bei der Klägerin zu bewegen. He[REDACTED] habe sich vielmehr von sich aus an die Beklagte gewendet. Für die Behauptung der Klägerin, die Trennung He[REDACTED] von ihr sei allein deshalb erfolgt, weil die Beklagte He[REDACTED] sofort den Verkauf ihrer Maschinen ermöglicht habe, sei kein Beweis erbracht. Für die im Berufungsverfahren vorgetragene Behauptung der Klägerin, zu einer Auflösung des Vertrages zwischen der Klägerin und He[REDACTED] wäre es nicht gekommen, wenn die Beklagte nicht aufgetreten wäre, fehle jeder Anhaltspunkt. Daß die Beklagte zunächst formell nur zu der Ehefrau He[REDACTED] in Beziehungen getreten sei, stelle keinen Beweis dafür dar, daß ihr Verhalten in bezug auf den Ehemann He[REDACTED] und dessen Vertragsbeendigung zu beanstanden sei. Die Kündigung durch die Klägerin vom 15. Oktober 1956 sei hierdurch nicht ausgelöst worden. Unter diesen Umständen könne der Beklagten, so heißt es

in der Begründung des angefochtenen Urteils weiter, auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie habe den Weggang He [REDACTED] gefördert, um die Klägerin durch den Verlust eines maßgeblichen Mitarbeiters im Wettbewerb zu behindern. Dies gelte auch für die weitere Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe sich durch die Person He [REDACTED] den gesamten Vertreterstab der Klägerin verschaffen und dadurch mit einem Schlag die Konkurrenz der Klägerin im Raum M [REDACTED] ausschalten wollen. Es könne, so führt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang aus, dahinstehen, ob die Behauptung der Klägerin zutreffe, zusammen mit He [REDACTED] seien 27 von insgesamt 36 Vertretern aus den Diensten der Klägerin ausgeschieden und hätten fortan für die Beklagte gearbeitet. He [REDACTED] habe keine Veranlassung gehabt, das Schreiben der Klägerin vom 27. September 1956 geheimzuhalten; er habe sich sogar für verpflichtet halten können, die Vertreter von dem Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen. Die auf Grund der Neuordnung zu befürchtende Einnahmемinderung habe naturgemäß bei jedem einzelnen Vertreter die Frage aufwerfen müssen, ob er bei der Klägerin weiterarbeiten wolle. Die Klägerin habe damit selbst die wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, die zu einem Wechsel ihrer Vertreter führen konnten. Die Vorführung der 10 "Meisterstück-Maschinen" der Beklagten auf der Vertreterversammlung in Kempten am 7. Oktober 1956 habe unter diesen Umständen - vom Standpunkt der Beklagten aus gesehen - keine Abwerbung der Vertreter der Klägerin bedeutet, die Beklagte habe vielmehr mit Recht davon ausgehen können, daß die Klägerin ihrem Vertreterstab keine besondere Bedeutung mehr beimesse.

II. Die Auffassung des Berufungsgerichtes ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsrichters insoweit an, als sie den Verkauf bzw. die Verkaufsversuche von Erzeugnissen

der Beklagten durch He [REDACTED] bzw. den von ihm geleiteten Vertreterstab vor der Beendigung des Dienstverhältnisses der Klägerin zu He [REDACTED], d. i. vor dem 22. Oktober 1956 zum Gegenstand haben. Die Revision konnte jedoch keinen Erfolg haben. Das angefochtene Urteil hält auch insoweit einer rechtlichen Nachprüfung stand.

1. Die Revision bezieht sich zunächst auf die Feststellungen des Berufungsgerichtes (Urteil S. 15), nach denen der Angestellte der Klägerin, Gerd He [REDACTED], Erzeugnisse der Beklagten mit deren Unterstützung zu einer Zeit zu verkaufen versucht (Vertreterversammlung in Kempten am 7. Oktober 1956) und auch tatsächlich verkauft hat (Verkauf durch Vertreter W [REDACTED] am 9. Oktober 1956), in der He [REDACTED] noch Angestellter der Klägerin war. Sie verweist weiter auf die im angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen, daß die Beklagte am 5. Oktober 1956 an die Adresse der Ehefrau He [REDACTED] 10 Vorführmaschinen zur Benutzung durch den Ehemann He [REDACTED] gesandt hat, von dem sie wußte, daß er Angestellter der Klägerin in maßgeblicher Stellung war (Urteil S. 12 und 15). Schließlich bezieht sich die Revision noch auf die auf der Einlassung der Beklagten beruhende Feststellung des Berufungsgerichtes (Urteil S. 13), die Beklagte habe mit dem Ehemann He [REDACTED] nicht abschließen wollen, weil dieser noch Angestellter der Klägerin gewesen sei, zunächst habe nur dessen Ehefrau als Vertragspartnerin in Betracht gezogen werden können.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe verkannt, daß das von ihm festgestellte Verhalten der Beklagten einen unentschuldbaren Verstoß gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs darstelle. Die Beklagte habe durch das Vorschicken der Ehefrau He [REDACTED], so macht die Revision im wesentlichen geltend, selbst ihr Bewußtsein zum Ausdruck gebracht, daß sie den Angestellten

einer Wettbewerbsfirma nicht zum Verkaufe ihrer Wettbewerbserzeugnisse einsetzen dürfe, ohne gegen die guten Sitten zu verstoßen. Für das unzulässige Verhalten der Beklagten sei es belanglos, ob die Mitteilungen der Klägerin an He [REDACTED] vom 27. September 1956 He [REDACTED] etwa Veranlassung hätten geben können, eine Lösung seines Angestelltenverhältnisses zur Klägerin in Erwägung zu ziehen. Solange weder die Vertreter noch der Angestellte He [REDACTED] ihr Vertreter- oder Angestelltenverhältnis zur Klägerin gelöst hätten, sei jeder Einsatz für das Wettbewerbserzeugnis der Beklagten, auch ein Versuchseinsatz, schlechtin unzulässig gewesen. Wenn die Beklagte dem Angestellten der Klägerin Vorführmaschinen übersandt habe, damit er noch während seines Angestelltenverhältnisses bei der Klägerin die Vertreter derselben für diese Wettbewerbsmaschinen interessiere, sei dies gröblich unlauter gewesen. He [REDACTED] habe durch die Tätigkeit im Interesse der Beklagten gegen seine dienstvertragliche Treuepflicht im allgemeinen und das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 60 HGB im besonderen verstoßen. An diesem Vertragsbruch habe sich die Beklagte mindestens als Gehilfe beteiligt. Eine solche Ausnutzung der Untreue des Angestellten eines Mitbewerbers zu eigenem Nutzen sei grob wettbewerbswidrig. He [REDACTED] während seines Dienstverhältnisses zur Klägerin zu Wettbewerbshandlungen in ihrem Interesse und gegen das Interesse der Klägerin einzusetzen, sei auch dann als unzulässig zu beurteilen, wenn He [REDACTED] sein Angestelltenverhältnis zur Klägerin habe lösen wollen oder ihm erkennbar gewesen sei, daß die Klägerin selbst eine solche Lösung nahegelegt habe. Auch die Annahme des Berufungsgerichtes, die Beklagte habe hinsichtlich der Vertreterversammlung vom 7. Oktober 1956 mit Recht davon ausgehen können, daß die Klägerin ihrem Vertreterstab keine besondere Bedeutung mehr beimesse, könne es keinesfalls rechtfertigen, den in Diensten eines Mitbewerbers stehenden Vertreter-

stab und dessen Leiter im Interesse eines Wettbewerbers einzuspannen, damit deren Eifer in der bisherigen Vertretung für die Klägerin zu schwächen und diese Vertreter mit ihrem Leiter der Beklagten dienstbar zu machen. Die Beklagte habe vielmehr die Frage, ob die Klägerin sich von ihren Vertretern lossagen wolle, den Entschließungen der Klägerin überlassen oder eine Lösung des Verhältnisses der Vertreter und ihres Leiters He[REDACTED] zu der Klägerin durch den letzteren selbst abwarten müssen.

2. Die oben wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichtes lassen Zweifel darüber zu, ob das Berufungsgericht einen zu Schadensersatz verpflichtenden Wettbewerbsverstoß der Beklagten unterstellt (Urteil S. 16), der Klägerin jedoch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches unter dem Gesichtspunkt unzulässiger Rechtsausübung untersagt hat, oder ob der Berufsrichter einen Verstoß der Beklagten gegen die Grundsätze des lauten Wettbewerbs unter den hier gegebenen Umständen verneint hat. Der Senat ist der Auffassung, daß die Ausführungen des Berufungsgerichtes in letzterem Sinne zu verstehen sind. Dafür spricht insbesondere, daß das Berufungsgericht zu Beginn der Entscheidungsgründe (Urteil S. 11) in Übereinstimmung mit dem Landgericht schlechthin feststellt, daß ein wettbewerbsfremdes Verhalten der Beklagten nicht dargetan sei.

Das Berufungsgericht billigt mit seinen Ausführungen auf Seite 16/17 der Urteilsgründe ersichtlich die Auffassung des Landgerichts (LG-Urteil S. 25), daß die Maßnahmen der Beklagten vor dem Ausscheiden He[REDACTED] bei isolierter Betrachtungsweise als wettbewerbswidrig zu beurteilen sein könnten. Auf Grund der von ihm vorgenommenen Gesamtwürdigung des von ihm festgestellten wettbewerbslichen Sachverhaltes gelangt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht jedoch

zu dem Ergebnis, daß der Beklagten ein wettbewerbsfremdes Verhalten nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Diese Gesamtwürdigung läßt entgegen der Meinung der Revision einen entscheidungserheblichen Rechtsverstoß nicht erkennen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl eines redlichen Kaufmannes entspricht, hat das Berufungsgericht dem Schreiben der Klägerin an He [REDACTED] vom 27. September 1956 entscheidende Bedeutung beigemessen. Es hat den Inhalt dieses Schreibens eingehend gewürdigt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß He [REDACTED] annehmen konnte, der Klägerin sei am Vertriebe ihrer Erzeugnisse durch Vertreter und insbesondere durch ihn selbst nichts mehr gelegen. In anderem Zusammenhang hat der Berufungsrichter ausgeführt, He [REDACTED] habe keine Veranlassung gehabt, das erwähnte Schreiben geheimzuhalten, er habe sich sogar für verpflichtet halten können, die Vertreter von dem Inhalt des Schreibens in Kenntnis zu setzen (Urteil S. 20/21). Im Anschlusse daran führt der Berufungsrichter aus (Urteil S. 21), die Beklagte habe mit Recht davon ausgehen können, daß die Klägerin ihrem Vertreterstab keine besondere Bedeutung mehr beimesse. Das Berufungsgericht hat damit ersichtlich den von ihm überdies schon allgemein gebilligten Ausführungen des Landgerichtes beige pflichtet, daß die Klägerin auch für die Beklagte erkennbar gegenüber He [REDACTED] eindeutig schon im September 1956 zum Ausdruck gebracht habe, sie habe an einer Zusammenarbeit mit He [REDACTED] auf der bisherigen Basis kein Interesse, und daß die Beklagte daher mit gutem Grunde habe annehmen können, der Klägerin sei das Ausscheiden He [REDACTED] sogar erwünscht. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen das Verhalten der Beklagten in der Zeit bis zum Ausscheiden He [REDACTED], insbesondere die Lieferung der 10 Vorführmaschinen am

18

5. Oktober 1956 und die dadurch gegebene Möglichkeit zu Verkäufen bzw. Verkaufsversuchen, nicht als wettbewerbsfremd angesehen hat, läßt sich dies aus Rechtsgründen nicht beanstanden. Dabei hat das Berufungsgericht zutreffend mitberücksichtigt, daß die von der Beklagten gelieferten 10 Waschmaschinen mit einem Kaufpreis von DM 4.321,80 nach Zahl und Wert gemessen an dem Gesamtumsatz, den die Klägerin für 6 Monate mit rund 2 Millionen angegeben hatte, nicht ins Gewicht fielen. Auch die Tatsache, daß die Beklagte formell die Ehefrau He [REDACTED] eingeschaltet hat, brauchte das Berufungsgericht bei der gegebenen Sachlage nicht, wie die Revision geltend macht, als gegen die Beklagte sprechend zu werten. Der Revision mag zugegeben werden, daß das Verhalten der Beklagten, wenn man das eigene Verhalten der Klägerin außer Betracht läßt, aus den von der Revision geltend gemachten Gründen, etwa auch unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum Verstoß eines Angestellten gegen seine dienstvertragliche Treuepflicht im allgemeinen und das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 60 HGB im besonderen, als wettbewerbswidrig anzusprechen wäre. Unter den besonderen Umständen des gegebenen Falles läßt es sich jedoch nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht das hier behandelte Verhalten der Beklagten nicht als sittenwidrig und wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG erachtet hat.

Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen greifen nicht durch und können daher die Auffassung des Berufungsgerichts nicht in Frage stellen. Die Revision rügt unter Berufung auf § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe nur den Verkauf einer Maschine festgestellt (S. 15 der Urteilsgründe), He [REDACTED] habe jedoch den Verkauf weiterer Maschinen selbst als Zeuge bestätigt. Die Revision übersieht dabei jedoch, daß der Berufungsrichter auf Seite 17

der Urteilsgründe ausführt, die von He[REDACTED] verkauften Maschinen seien nach Zahl und Wert gemessen an dem Gesamtumsatz nicht ins Gewicht gefallen. Das Berufungsgericht ist damit ersichtlich bei der Gesamtwürdigung davon ausgegangen, daß mehrere oder sogar sämtliche 10 Vorführmaschinen verkauft worden sind. Unbegründet ist auch die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision, die Annahme des Berufungsgerichtes, die Beklagte habe hinsichtlich der Vertreterversammlung in Kempten vom 7. Oktober 1956 mit Recht davon ausgehen können, die Klägerin messe ihrem Vertreterstab keine besondere Bedeutung mehr bei, sei ohne tatbestandliche Grundlage getroffen. Das Berufungsgericht hat sich hierbei, wie oben dargelegt, auf das Schreiben der Klägerin vom 27. September 1956 gestützt, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes der Beklagten bekannt war. Soweit die Revision in diesem Zusammenhang noch meint, eine solche Annahme könne es keinesfalls rechtfertigen, den in Diensten eines Mitbewerbers stehenden Vertreterstab im Interesse eines Wettbewerbers einzuspannen, ist ihr entgegenzuhalten, daß nach den mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes die Beklagte nur mit He[REDACTED] verhandelt und sich in keinem Fall an einen Vertreter der Klägerin gewandt hat. Daran anschließend hat das Berufungsgericht ausdrücklich und ohne Rechtsverstoß die Auffassung des Landgerichts bestätigt, daß es nicht zu Lasten der Beklagten gehen könne, was He[REDACTED] bei der Vertreterversammlung vom 7. Oktober 1956 in Kempten gegenüber den Vertretern der Klägerin unternommen habe.

III. Da das Berufungsgericht sonach schon aus den dargelegten Gründen den Klageanspruch ohne Rechtsverstoß für unbegründet erachtet hat, braucht auf die von den Instanzgerichten weiter erörterte Frage, ob Kausalität zwischen

18

den beanstandeten Maßnahmen der Beklagten und dem von der Klägerin behaupteten Schaden besteht, und auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Angriffe nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Revision war vielmehr mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Bock

Krüger-Nieland

Spreng

Löschner

Ebel